CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/9

Allgemeine Verteilung

23. Oktober 2015

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Weitere Änderungsvorschläge**

**Nachführung des Dampfdruckkriteriums für umweltgefährliche Stoffe der Gruppe N1**

**Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**[[1]](#footnote-2)

1. Um die in Zusammenhang mit der Beförderung von Heizöl, schwer aufgetretenen Probleme zu lösen, wurde auf Vorschlag der Informellen Arbeitsgruppe Stoffe mit dem ADN 2013 in 3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten 6 bis 20 der Tabelle C) im Entscheidungsdiagramm 2. und 3. Kasten ein Dampfdruckkriterium für umweltgefährliche Stoffe der Gruppe N1 eingeführt.

2. Dabei wurde übersehen, dass in „3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe“ dieses Kriterium ebenfalls eingeführt werden muss.

3. Es wird deshalb vorgeschlagen, in „3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe“ unter „A. Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps“ im Punkt 2. „Halogenierte Kohlenwasserstoffe“ die Formulierung

„Umweltgefährdende Stoffe, akute oder chronische Giftigkeit 1 in Wasser (Gruppe N1 gemäß 2.2.9.1.10.2 ADN)“

zu ersetzen durch:

„Umweltgefährdende Stoffe, akute oder chronische Giftigkeit 1 in Wasser (Gruppe N1 gemäß 2.2.9.1.10.2 ADN) und Dampfdruck bei 50°C von ≥ 1 kPa“

und den Punkt 5. „Umweltgefährdende Stoffe“ (siehe Unterabschnitt 2.2.9.1 ADN) zu ergänzen, sodass er wie folgt lautet:

„5. Umweltgefährdende Stoffe (siehe Unterabschnitt 2.2.9.1 ADN)

* akute oder chronische Giftigkeit 1 Typ N geschlossen Ladetankwandung keine

(Gruppe N1 gemäß Absatz Aussenhaut

2.2.9.1.10.2 ADN) und

Dampfdruck bei 50°C von < 1 kPa

• chronische Giftigkeit 2 und Typ N offen Ladetankwandung keine

3 (Gruppe N2 gemäß Absatz Aussenhaut

2.2.9.1.10.2 ADN)

• akute Giftigkeit 2 und 3 Typ N offen ----------

(Gruppe N3 gemäß Absatz

2.2.9.1.10.2 ADN)“.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/9 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)